

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg vom 22.12.2009

Aufgrund § 4(1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), und § 7(1) Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321, zuletzt geändert am 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die betreffende Person, welche die Benutzung einer Leichenhalle für die Beerdigung eines Angehörigen oder einer anderen Person in der Stadtverwaltung Kirchberg beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abgabe begründenden Tatbestand

Für die Instandhaltung der Gebäude sowie die Abdeckung der laufenden Bewirtschaftungskosten, wie Energie- und Reinigungskosten, wird für jede Benutzung einer Leichenhalle eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Benutzung, Haftung während der Benutzung und Übergabe einer Leichenhalle

- (1) Der Gebührensschuldner ist während des unter § 5 festgesetzten Zeitraumes der Benutzung einer Leichenhalle verpflichtet, vor Verlassen der Leichenhalle zu prüfen, ob in den Räumen alle Fenster geschlossen, alle Lichter gelöscht und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (2) Der Gebührensschuldner haftet für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Leichenhalle bzw. Beschädigungen während des Zeitraumes der Benutzung entstehen.
- (3) Nach Benutzung einer Leichenhalle ist diese in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadtverwaltung zu übergeben.

§ 4 Schlüsselaus- und -rückgabe sowie Wiederbeschaffung bei Verlust

- (1) Vor Übergabe einer Leichenhalle erfolgt die Aushändigung der Schlüssel in der Stadtverwaltung Kirchberg oder durch einen Beauftragten. Diese Schlüssel sind spätestens einen Tag nach der Beisetzung in der Stadtverwaltung bzw. dem Beauftragten zurückzugeben.
- (2) Der Gebührensschuldner hat sorgfältig die ausgehändigten Schlüssel zu verwahren und darf diese nicht an fremde Personen aushändigen.
- (3) Bei Verlust haftet für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls eine Auswechslung von Schlössern oder Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten der Gebührensschuldner.

§ 5 Leichenhallen und Gebühren

(1) Im Einzugsbereich der Stadt Kirchberg befinden sich drei Leichenhallen, deren Größe und Ausstattung voneinander abweichen. Die Benutzung der Leichenhalle ist sofort nach Beantragung zur Benutzung bis einen Tag nach der Beisetzung möglich.

Die Dauer der Inanspruchnahme der Leichenhalle ist bei der Beantragung der Benutzung anzugeben.

(2) Für die Benutzung pro angefangenen Tag wird folgende Benutzungsgebühr festgesetzt:

Leichenhalle Kirchberg	
- Aufbahrungshalle	20,00 EUR
- Kühlzelle	35,00 EUR
Leichenhalle Stangengrün	10,00 EUR
Leichenhalle Burkersdorf	5,00 EUR

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beantragung zur Benutzung der Leichenhalle.

(2) Die Gebühr wird nach Rechnungslegung an den Gebührenschuldner innerhalb von 2 Wochen fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2000 außer Kraft.

Kirchberg, den 22.12.2009

W. Becher
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.